



# ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT

Beschwerdesenat 1

## **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN VON LESERN**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund von Mitteilungen von Lesern ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Medieninhaberin der Wochenzeitschrift „Zur Zeit“ nicht zeitgerecht Gebrauch gemacht.*

*Bisher hat sich die Medieninhaberin der Wochenzeitschrift „Zur Zeit“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.*

## **ENTSCHEIDUNG**

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Ilse Brandner-Radinger, Dr. Stefan Lassnig, Dr. Marianne Enigl und Dr. Renate Graber in seiner Sitzung am 26.03.2014 im selbständigen Verfahren gegen **gegen die „W3“ Verlagsges. m.b.H.** als Medieninhaberin der Wochenzeitung „Zur Zeit“ wie folgt entschieden:

Der **Artikel „Das nicht lustige Zigeunerleben“**, erschienen auf Seite 51 der Ausgabe 5/2014 der Wochenzeitschrift „Zur Zeit“, **verstößt gegen Punkt 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung) der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse).**

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Im oben angeführten Artikel beschreibt die Autorin das Leben der von ihr als „Zigeuner“ bezeichneten Roma und Sinti, des ihrer Ansicht nach „*ungeliebten Volks in Europa*“. Sie vertritt die Auffassung, dass diese „*[w]enn man sie bettelnd auf der Straße ... [sehe], ... aber eher beschämend, fremdartig [wirkten] und vielen ekelt es sogar vor ihnen*“. Sie würden „*alles an sich reißen, was nicht ,niet- und nagelfest‘ sei, und ,wo sie hinkamen, zerstörten sie die Infrastruktur‘, sie ,trinken und verprügeln ihre Frauen weil diese ebenfalls trinken*“. Sie seien „*Nomaden, die bildungsfern, ohne Zeit- und Eigentumsempfinden ihren Alltag leben*“, deren „*Kinder, von denen Zigeuner meist eine ganze Schar haben, ... nicht zur Schule gehen*“. Ihre Welt sei „*eine kalte, schmutzige und hoffnungslose*“.

Die „W3“ Verlagsges. m.b.H ist der Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 1 der Verfahrensordnung nicht zeitgerecht nachgekommen.

Der Senat ist der Meinung, dass die Veröffentlichung dieser negativen Behauptungen allgemeiner Art ein schwerwiegender Verstoß gegen den Ehrenkodex ist. Die Volksgruppe der Roma und Sinti wurde durch diese Aussagen auf eine menschenverachtende Art und Weise pauschal verunglimpft und diskriminiert.

Der diskriminierende Charakter der oben angeführten Behauptungen ist evident.

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die „W3“ Verlagsges.m.b.H. aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in „Zur Zeit“ zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 1  
Vorsitzender Dr. Peter Jann  
26.03.2014